

– E-VSF –



**Elektronische
Vorschriftensammlung
Bundes-
Finanzverwaltung**

Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen

E-VSF-Nachrichten

11. März 2016

N 11 2016 Nr. 46

Sofortsache

**Allgemeines Zollrecht /
Einführungserlass zur Anwendung neuen Uni-
onsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016**

(III B 1 - Z 0440/13/10010 :010 DOK 2016/0107166 vom 19. Februar 2016)

Ab dem 1. Mai 2016 gilt ein neues Zollrecht. Zu dessen vollständiger Anwendung sind Anpassungen an bestehende IT-Systeme sowie Neuentwicklungen erforderlich. Bis dahin gelten Übergangsregelungen. Das IT-Verfahren ATLAS wird für Teilnehmer und Benutzer als Zollabfertigungssystem unter dem UZK fortgeführt. Die Weiterentwicklung orientiert sich an den fachlichen, technischen und zeitlichen Vorgaben der Kommission. Alle für den UZK erforderlichen elektronischen Systeme sollen nach derzeitigem Stand bis spätestens 31. Dezember 2020 eingerichtet und betriebsbereit sein.

Das neue Zollrecht besteht aus folgenden Rechtstexten:

- Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union
- **UZK** -
- die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
- **UZK-DA - (nachfolgend: DA)**,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
- **UZK-IA - (nachfolgend: IA)** und
- die noch nicht im Amtsblatt veröffentlichte Delegierte Verordnung (EU) [2016/XXX] der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446
- **UZK-TDA - (nachfolgend: TDA)**¹

Die Kommission hatte den Mitgliedstaaten ursprünglich mindestens 12 Monate zur Vorbereitung auf das neue Zollrecht zugesagt. Im Verlauf der Gesetzgebungsverfahren kam es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Der TDA wird nach derzeitigem Sachstand nicht vor März 2016 offiziell bekanntgegeben. Dieser Einführungserlass ergeht gleichwohl schon jetzt, um den Beschäftigten ein Mindestmaß an Vorbereitung zu ermöglichen und zugleich die Fachöffentlichkeit zu informieren.

Der Erlass gliedert sich wie folgt:

Nach allgemeinen Erläuterungen (A.) werden unter (B.) wesentliche Rechtsänderungen vorgestellt. Es schließen sich unter (C.) Überleitungsmaßnahmen an, insbesondere im Hinblick auf bestehende Bewilligungen und Verfahren. Die Rechtsänderungen sind daher stets zusammen mit den Überleitungsmaßnahmen zu lesen.

¹ Grundlage ist der Beratungsstand zum TDA vom 17. Dezember 2015.

Dem Erlass sind als Anlagen die Kommissionsfassung² zum TDA (Anlage 1), der Kommissionsbeschluss über das UZK-Arbeitsprogramm (Anlage 2) und der Anhang 90 zum DA (Anlage 3) beigefügt.

A. Allgemeines

Der Einführungserlass legt die strategischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des neuen Zollrechts fest.

Die operative Umsetzung des neuen Zollrechts erfolgt durch die Generalzolldirektion (GZD) nach Maßgabe der strategischen Vorgaben seitens des BMF. Ziel ist es, den Einstieg in das neue Recht für Verwaltung und Wirtschaft so reibungslos wie möglich zu gestalten. Dabei sind insbesondere die Verfügbarkeit der neuen IT-Verfahren und die eingetretenen Verzögerungen zu berücksichtigen. Bis zur vollständigen Anwendung des UZK sind vielfältige Anpassungen an bestehenden IT-Systemen erforderlich. Zudem müssen neue IT-Anwendungen entwickelt werden.

Der Zollkodex (ZK) und die Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) werden mit Ablauf des 30. April 2016 aufgehoben. Die Übergangsregelungen sind in IA und TDA enthalten. Der DA wird durch den TDA geändert und ebenfalls um Übergangsregelungen ergänzt. Die Einzelheiten bzgl. der bis Ende 2020 geltenden Übergangszeit enthält das UZK-Arbeitsprogramm (Art. 280 UZK, s. Anlage 2).³

Form und Inhalt von Anträgen, Entscheidungen, Anmeldungen sowie Mitteilungen sind in den Anhängen zu DA und IA beschrieben, Artikel 2 DA, Artikel 2 IA. Anhang A zum DA regelt die Datenanforderungen, Anhang A zum IA die Formate und Codierungen für Anträge und Entscheidungen. Die Anhänge B enthalten vor allem Datenelemente für die Anmeldungen, Mitteilungen sowie Nachweise über den zollrechtlichen Status. Für die Übergangszeit sind hinsichtlich Form und Inhalt außerdem die Anhänge des TDA maßgeblich.

Zur Umsetzung des Rechts in der Praxis bedarf es in den meisten Bereichen der Ergänzung und der Konkretisierung. Dies erfolgt in den nächsten Wochen schrittweise durch die Generalzolldirektion, die später auch über das Ende von Übergangszeiten bzw. -regelungen informieren wird.

B. Wesentliche Änderungen

I. Begriffsbestimmungen (Artikel 5 UZK)

1. Allgemeines

Die neuen Vorschriften wurden an den Vertrag von Lissabon angepasst und ersetzen beispielsweise Begriffe wie „Gemeinschaft“ durch „Union“.

Begriffsbestimmungen und Definitionen sind in der Regel als allgemeine Vorschriften den speziellen Regelungen vorangestellt (Artikel 5 UZK, Artikel 1 DA, Artikel 1 IA). Der Begriff „Anmelder“ erhält einen erweiterten Anwendungsbereich. Neben der Zollanmeldung wird er

² Die Kommission hat den TDA am 17. Dezember 2015 an Rat und Europäisches Parlament weitergeleitet. Erheben beide Institutionen innerhalb einer bestimmten Frist keine Einwände, gilt der TDA als angenommen und wird in der Kommissionsfassung im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29. April 2014, ABl. L 134 vom 7.5.2014, S. 46.

künftig auch für die vorübergehende Verwahrung, die summarische Ein- und Ausgangsanmeldung sowie die Wiederausfuhranmeldung und -mitteilung verwandt.

Zu den „zollrechtlichen Vorschriften“ gehört auch der gemeinsame Zolltarif.

Der Begriff „Ausführer“ wird an die Regelungen im Außenwirtschaftsrecht angepasst. Auf das Eigentum einer Ware wird zukünftig nicht abgestellt.

Der Begriff „Zugelassener Ausführer“ zur Bezeichnung des Bewilligungsinhabers des heutigen Anschreibeverfahrens bei der Ausfuhr entfällt.

2. Zollverfahren

Der UZK enthält folgende Zollverfahren:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr,
- besondere Verfahren und
- Ausfuhr.

a. Die besonderen Verfahren umfassen:

- Versand (externer und interner Versand),
- Lagerung (Zolllager und Freizonen),
- Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung - vorher besondere Verwendung) und
- Veredelung (aktive und passive Veredelung - zur Veredelung gehört zukünftig auch die Zerstörung von Waren auf Antrag).

Das bisherige Umwandlungsverfahren wird in der aktiven Veredelung aufgehen. Die weggefallenen Freizonen Kontrolltyp II („ohne Zaun“) können auf Antrag als Zolllager fortgeführt werden.

Das Zollrückvergütungsverfahren im Rahmen der Veredelung und die Erhebung von Ausgleichszinsen entfallen.

b. Ausfuhr

Die Grundprinzipien des Ausfuhrverfahrens bleiben - entgegen z. T. anderslautenden Publikationen - unverändert.

II. Grundsatz der elektronischen Datenübermittlung (Artikel 6 UZK)

Gemäß Artikel 6 UZK erfolgt der Austausch von Informationen wie Anmeldungen, Anträgen oder Entscheidungen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Grundlage gemeinsamer Datenanforderungen. Von der Ermächtigung des Artikels 14 UZK-TDA macht Deutschland Gebrauch, so dass vor allem Einfuhranmeldungen bis zum Ende des Übergangszeitraums u. a. papiergestützt abgegeben werden dürfen.

III. Zollrechtliche Entscheidungen (Artikel 22, 23 UZK) inkl. Rechtliches Gehör (Artikel 22 UZK)

Artikel 22, 23 UZK führen ein neues zollrechtliches Verwaltungsverfahren ein, das nationale Vorschriften überlagert.

Das zollrechtliche Verwaltungsverfahren unterscheidet in Artikel 22 UZK zwischen der

- Annahme eines Antrags, Absatz 2
- Entscheidung über einen Antrag, Absatz 3.

Die Annahme umfasst die Prüfung der in Artikel 11 DA genannten Kriterien. Das Ergebnis ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags dem Antragsteller mitzuteilen, Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 UZK.

Über den Antrag muss - sofern nichts anderes bestimmt ist - spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Annahme entschieden werden, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 UZK. Die Frist kann grundsätzlich um weitere 30 Tage verlängert werden, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK i. V. m. Artikel 13 DA.

Eine gesetzliche Anordnung i. S. v. § 122 Absatz 5 AO erfolgt durch Artikel 22 Absatz 4 UZK nicht. Es finden weiterhin die nationalen Vorschriften Anwendung, so dass Entscheidungen grundsätzlich mit Bekanntgabe wirksam werden. In den folgenden Fällen werden Entscheidungen jedoch gemäß Artikel 22 Absatz 4 UZK i. V. m. Artikel 14 DA an einem anderen Tag wirksam:

- auf Antrag bei begünstigenden Entscheidungen,
- bei Verlängerung einer befristeten Entscheidung,
- bei Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten).

Das zollrechtliche Verwaltungsverfahren enthält ferner Regelungen zum rechtlichen Gehör, die von den nationalen Vorschriften, die insoweit überlagert werden (z. B. § 91 auch i. V. m. § 365 AO), abweichen. Dem Antragsteller ist bei belastenden Entscheidungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 UZK. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 30 Tage, Artikel 8 Absatz 1 DA. Ausnahmen hiervon finden sich in Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 UZK i. V. m. Artikel 10 DA.

Für die Abgabenerhebung gilt, dass kein rechtliches Gehör gewährt werden muss, wenn Abgabenbescheide den Angaben in der Zollanmeldung entsprechen oder nicht wesentlich von diesen abweichen. Bei Nacherhebungen ist dem Abgabenschuldner bzw. Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben, auf die sich die Entscheidung stützen soll, wenn diese

- von Amts wegen erfolgt,
- zuungunsten des Antragstellers von seinen Angaben abweicht.

Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Erstattung/Erlass von Abgaben ganz oder teilweise abgelehnt werden soll.

Die Aussetzung einer Entscheidung (z. B. einer Bewilligung) richtet sich nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b UZK i. V. m. Artikel 16 DA. Eine nach Artikel 16 Absatz 1 DA ausgesetzte Entscheidung ist unter bestimmten Umständen zu widerrufen, Artikel 15 IA. Rücknahme

und Widerruf von zollrechtlichen Entscheidungen sind in Artikel 27, 28 UZK geregelt und überlagern insoweit die nationalen Vorschriften.

Das Erfordernis einer Belehrung über den möglichen Rechtsbehelf bei belastenden Entscheidungen ist zukünftig unmittelbar in Artikel 22 Absatz 7 UZK geregelt.

IV. Verbindliche Auskünfte (Art. 33, 34 UZK)

1. Ursprung (Art. 34 Abs. 9 UZK)

Verbindliche Ursprungsankünfte (vUA) müssen nicht mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung beantragt, beschieden oder der Europäischen Kommission übermittelt werden, Artikel 21 DA. Eine Entscheidung ist ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens drei Jahre lang gültig. Eine vUA, die für eine zur Ausfuhr bestimmte Ware erlassen wurde und die vor Ablauf ihrer bewilligten Gültigkeitsdauer aus Rechtsgründen ihre Gültigkeit verliert, kann nicht verlängert werden. Wird dem Antrag auf Erteilung einer vUA nicht entsprochen, finden die Bestimmungen zum rechtlichen Gehör hierauf keine Anwendung, Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 2 UZK.

2. Tarif

Verbindliche Zolltarifauskünfte sind künftig auch für den Inhaber verbindlich. Die Gültigkeitsdauer beträgt nur noch drei Jahre. Die Entscheidungen können nicht rückwirkend ihre Geltung verlieren.

V. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - AEO (Artikel 38 und 39 UZK)

An die Stelle des bisherigen Zertifikats für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte tritt künftig eine Bewilligung. Dem Antrag auf Bewilligung ist stets auch ein Fragenkatalog zur Selbstbewertung (= Fragebogen zur Eigenkontrolle, Artikel 26 Absatz 1 UZK-DA) beizufügen.

Folgende Voraussetzungen zum Erhalt der Bewilligung sind ab dem 1. Mai 2016 zusätzlich zu erfüllen:

- bei allen AEO:
die erweiterte Voraussetzung „Einhaltung der Vorschriften“, Artikel 39 Buchstabe a UZK, Artikel 24 UZK-IA, die ergänzt wird um
 - schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche Vorschriften und
 - schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit.
- bei AEOC:
„ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen“, Artikel 39 Buchstabe b UZK, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k UZK-IA
„praktische oder berufliche Befähigung“, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht, Art. 39 Buchstabe d UZK, Art. 27 UZK-IA;
- bei AEOS
Benennung einer für Sicherheitsfragen zuständigen Kontaktperson durch den Antragsteller, Artikel 39 Buchstabe e UZK, Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h UZK-IA.

Die AEO-Bewilligung bzw. die Erfüllung bestimmter Bewilligungsvoraussetzungen ist künftig entscheidend für die Gewährung von Verfahrensvereinfachungen und Vergünstigungen.

VI. Sanktionen (Artikel 42 UZK)

Der Begriff Sanktionen umfasst straf-, bußgeld- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen Zollbestimmungen. Die entsprechenden Maßnahmen sind in Deutschland bereits umgesetzt. Die Ahndung der spezifischen Pflichtverletzungen ist in der ZollV normiert. Daneben gilt weiterhin, dass auch der Entzug von Vereinfachungen oder die Aufnahme von Auflagen in Bewilligungen wirksame Sanktionsmöglichkeiten darstellen.

VII. Ursprung

Es gibt wesentliche Änderungen im Bereich des nichtpräferenziellen Ursprungs sowie bei den Vorschriften über die Ausfertigung und Überprüfung von Lieferantenerklärungen.

Der unbestimmte Begriff „der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung“ wurde durch jeweils einzelne, produktspezifische Ursprungsregeln konkretisiert. Diese sind nun rechtsverbindlich in Anhang 22-01 zu Artikel 32 DA normiert. Die bisher unverbindlichen Interpretationsrichtlinien der Europäischen Kommission zur Auslegung des Artikels 24 ZK sind nicht mehr anzuwenden.

Ferner legt Artikel 31 DA fest, welche Waren als in einem einzigen Land oder Gebiet als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten. Artikel 34 DA listet abschließend Fälle der Be- oder Verarbeitung auf, die keine „wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung (sog. Minimalbehandlungen) darstellen.

Der UZK hebt die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf. Die entsprechenden Vorschriften über die Ausfertigung und Überprüfung von Lieferantenerklärungen enthält nun Artikel 61 ff. IA Das Verfahren der Zulassung als ermächtigter Ausführer nach Artikel 8 VO (EG) Nr. 1207/2001 wurde in diesem Zusammenhang ersatzlos gestrichen, Artikel 26 UZK.

Langzeit-Lieferantenerklärungen können künftig eine Geltungsdauer von bis zu zwei Jahren ab dem Tag ihrer Ausfertigung haben.

VIII. Zollwert (Artikel 69 ff. UZK)

Der Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren wird künftig zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldungen aufgrund des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt (Artikel 128 Absatz 1 IA).

Existiert unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet kein Kaufgeschäft, sondern werden die Waren erst in der vorübergehenden Verwahrung oder in einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der passiven Veredelung verkauft, so wird der Transaktionswert gemäß Artikel 128 Absatz 2 IA aufgrund dieses Verkaufs bestimmt.

Artikel 347 IA ermöglicht bis zum 31. Dezember 2017 im Rahmen einer Übergangsregelung die Anmeldung von Vorerwerberpreisen, wenn die Person, für die eine Zollanmeldung abgegeben wird - in der Regel der Käufer der Einfuhrwaren - vor Inkrafttreten des IA (Artikel 350 IA, 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt = 18. Januar 2016) an einen Kaufvertrag

gebunden ist (so genanntes Vorerwerbergeschäft). Diese Übergangsregelung soll einen Bestandsschutz gewährleisten und setzt voraus, dass zusätzlich ein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Vorerwerber über das entsprechende Vorerwerbergeschäft vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des IA vorliegt.

Die Voraussetzungen zur Einbeziehung von Lizenzgebühren für Warenzeichenrechte haben sich geändert. Lizenzgebühren gelten als nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts entrichtet gemäß Artikel 136 Absatz 4 IA. Es ist künftig insbesondere unerheblich, ob der Verkäufer der lizenzpflichtigen Ware die Zahlung der Lizenzgebühr vom Käufer an den Lizenzgeber verlangt, Artikel 136 Absatz 4 Buchstabe c IA.

IX. Zollschuld (Artikel 77 bis 82, 85, 86, 87, 124 UZK)

Der häufig kritisierte Sanktionscharakter des Zollschuldrechts wird abgeschwächt.

Artikel 79 UZK bündelt die bisherigen Entstehungstatbestände bei Verstößen (vorschriftswidriges Verbringen, Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung, Falschanmeldung, sonstige Pflichtverletzung).

Zollschuldner wird nunmehr auch die Person, die bei der Zollanmeldung wissentlich Falschangaben macht, wenn dies dazu führt, dass die Erhebung von Einfuhrabgaben ganz oder teilweise entfällt, Artikel 77 Absatz 3 UZK.

Das Erlöschen der Zollschuld bei nachweislichem Verbringen aus dem Zollgebiet der Union ist nunmehr eindeutig geregelt. Die Erlöschenstatbestände für Zollschulden sind in Artikel 124 UZK zusammengefasst und werden teilweise in Artikel 103 DA konkretisiert. Die Zollschuld kann auch erlöschen, wenn die Ware vorschriftswidrig verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde. So erlischt eine Zollschuld regulär bei Verstößen, aus denen keine erheblichen Auswirkungen auf das betreffende Zollverfahren resultieren, wenn kein Täuschungsversuch vorliegt und wenn nachträglich alle Förmlichkeiten erfüllt werden.

X. Sicherheitsleistung (Art. 89 bis 98 UZK)

Das Unionszollrecht unterscheidet zwischen einer Sicherheitsleistung für bereits entstandene und einer Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden.

Sicherheiten sind grundsätzlich vom Zollschuldner oder der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht dem der Zollschuld/möglicherweise entstehenden Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrbetrag und ggf. anderer Abgaben, Artikel 90 UZK.

Die Zollbehörden überwachen die Sicherheitsleistung, Artikel 89 Absatz 6 UZK.

Zukünftig ist auch für den Betrieb von Verwahrungslagern im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung grundsätzlich eine Sicherheitsleistung für möglicherweise entstehende Zollschulden erforderlich, Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe c UZK. Gleiches gilt für die Bewilligung besonderer Verfahren, wenn für in das Verfahren übergeführte Waren eine Zollschuld oder andere Abgaben entstehen können, Artikel 211 Absatz 3 Buchstabe c UZK.

Zur vereinfachten Sicherung der Zollschuld für mehrere Vorgänge, Zollanmeldungen oder -verfahren kann eine Gesamtsicherheit bewilligt werden, Artikel 89 Absatz 5 UZK.

Das Instrument der Gesamtsicherheit orientiert sich an der vom Versandverfahren bekannten Gesamtbürgschaft.

Zukünftig wird diese Art der Vereinfachung insbesondere auch im Bereich der anderen besonderen Verfahren und der vorübergehenden Verwahrung zur Verfügung stehen.

Die Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden gilt zukünftig für alle Waren, einschließlich der sog. „sensiblen Güter“, die gegenwärtig bei der Gesamtbürgschaft gemäß Anhang 44c ZK-DVO ausgeschlossen sind.

Die Gesamtsicherheit wird auf Antrag bewilligt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 95 Absatz 1 UZK erfüllt sind.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht grundsätzlich dem gemäß Artikel 90 UZK festgesetzten Referenzbetrag, Artikel 155 Absatz 1 Unterabsatz 1 IA. Der Bewilligungsinhaber muss gewährleisten, dass der Referenzbetrag nicht überschritten wird, Artikel 156 IA.

Auf Antrag kann für möglicherweise entstehende Zollschulden eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag bzw. eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt werden. Möglich ist die Reduzierung der beim zuständigen Hauptzollamt zu hinterlegenden Sicherheitsleistung (z. B. Verpflichtungserklärung eines Bürgen) auf 50, 30 oder 0 Prozent des Referenzbetrags.

Grundsätzlich kann der Beteiligte frei entscheiden, welche Stufe der Reduzierung er beantragen möchte. Er muss u. a. nachweisen, dass er über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügt. Diese müssen den Teil des Referenzbetrags abdecken, der nicht von der Sicherheitsleistung (z. B. der Verpflichtungserklärung eines Bürgen über 50 Prozent des Referenzbetrags) umfasst ist. Die Einhaltung dieses Kriteriums ist durch den Bewilligungsinhaber zu überwachen und von der bewilligenden Zollbehörde zu überprüfen.

Eine Bewilligung der Reduzierung der Sicherheitsleistung für bereits entstandene Zollschulden kann nur zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen erteilt werden und ist auf eine Reduzierung der beim zuständigen Hauptzollamt zu hinterlegenden Sicherheitsleistung auf 30 Prozent des Referenzbetrags begrenzt, Artikel 95 Absatz 3 UZK i. V. m. Artikel 158 Absatz 2 IA.

Die für die Sicherheiten zuständigen Zollbehörden überwachen die Sicherheitsleistung, Artikel 155 Absatz 5 IA. Aufgrund der unterschiedlichen praktischen Gegebenheiten erfolgt die Überwachung des Referenzbetrags

- im vereinfachten Verfahren anhand der ergänzenden Anmeldungen,
- im Versandverfahren weiterhin auf Basis der im elektronischen Versandsystem (NCTS) enthaltenen Daten und
- in den sonstigen Verfahren durch eine regelmäßige Rechnungsprüfung, Art. 157 IA.

Bis zur Anpassung der IT-Systeme werden sowohl nationale als auch mitgliedstaatenübergreifend anwendbare Sicherheiten wie bisher verwaltet. Eine für unterschiedliche Zollverfahren (z. B. Versandverfahren und aktive Veredelung) geltende Bewilligung einer Gesamtsicherheit wird in Deutschland bis zur Inbetriebnahme des entsprechenden IT-Systems Übergangsweise nicht erteilt.

Mitgliedstaatenübergreifend geltende Bewilligungen einer Gesamtsicherheit (mit Ausnahme für den Versand geltende Bewilligungen) dürfen bis zur Inbetriebnahme der entsprechenden IT-Systeme nur als einzige Bewilligung erteilt werden. Die Überwachung des Referenzbetrags erfolgt im Rahmen der einzigen Bewilligung durch die beteiligten Mitgliedstaaten für den sie betreffenden Teil des Referenzbetrags. Vor diesem Hintergrund ist bereits im Antrag auf eine mitgliedstaatenübergreifende (einzige) Bewilligung der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden für ein besonderes Verfahren (außer dem Versand) der jeweilige Teilbetrag des Referenzbetrags pro Mitgliedstaat zu beziffern.

Einer Zulassung als Bürge durch die Zollbehörden bedarf nach Artikel 94 Absatz 1 UZK nur noch, wer nicht ein in der Union nach den geltenden Unionsvorschriften akkreditiertes Kreditinstitut oder Finanzinstitut oder Versicherungsunternehmen ist. Der deutsche Begriff „Kreditinstitut“ umfasst auch Finanzinstitute im Sinne des Artikel 94 Absatz 1 UZK.

XI. Zinsen

1. Verzugszinsen (Artikel 114 UZK)

Künftig werden keine Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung von Ein-/Ausfuhrabgaben mehr erhoben. In diesen Fällen sind stattdessen Verzugszinsen festzusetzen und zu erheben, die sich am Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der jeweiligen Zentralbank orientieren, Artikel 114 UZK. Grundsätzlich werden Verzugszinsen ab dem Tag berechnet, an dem die Zahlungsfrist abläuft, bis zum Tag der Zahlung. Im Fall der Zollschuldentstehung bei Verstößen und bei Mitteilung aufgrund nachträglicher Kontrolle erfolgt die Berechnung ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Zahlung. Für den Zeitraum der Aussetzung der Zahlungsfrist werden keine Verzugszinsen erhoben.

§§ 235, 238 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 und 240 AO werden hinsichtlich Ein-/Ausfuhrabgaben durch Artikel 114 UZK überlagert. Hinsichtlich Festsetzung und Festsetzungsfrist ist § 239 Absatz 1 AO anzuwenden.

Zur Unterstützung der Sachbearbeitung werden die Verzugszinsen bei entsprechender Kennzeichnung als Ein-/Ausnahmefall automatisch durch das IT-Verfahren NIZZA berechnet. Dies gilt nicht für Gesamtschuldverhältnisse.

2. Kreditzinsen (Artikel 112 UZK)

Bei anderen Zahlungserleichterungen als dem Zahlungsaufschub (z. B. Stundung) werden Kreditzinsen erhoben, die sich am Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der jeweiligen Zentralbank orientieren, Artikel 112 UZK. Sie sind um einen Prozentpunkt niedriger als die Verzugszinsen.

§§ 234 und 238 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 AO werden hinsichtlich Ein-/Ausfuhrabgaben durch Artikel 112 UZK überlagert. Hinsichtlich Festsetzung und Festsetzungsfrist ist § 239 Absatz 1 AO anzuwenden.

3. Erstattungszinsen (Art. 116 UZK)

Grundsätzlich sind keine Zinsen im Falle einer Erstattung von Ein-/Ausfuhrabgaben zu zahlen. Nur wenn eine Erstattungsentscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie getroffen wurde, vollzogen wird, kommen Erstattungszinsen in Betracht.

4. Aussetzungszinsen

§ 237 AO bleibt im Falle der Aussetzung der Vollziehung nach Artikel 45 UZK anwendbar.

XII. Summarische Eingangsanmeldung (Artikel 127 UZK)

Künftig besteht die Möglichkeit, die Angaben der summarischen Eingangsanmeldung in mehr als nur einem Datensatz vorzulegen (Stichwort: multiple filing). In bestimmten Fällen können andere Personen verpflichtet werden, in der summarischen Eingangsanmeldung fehlende Angaben vorzulegen, wenn sie über die Angaben verfügen. Zu den Übergangsmaßnahmen siehe unten C. II. 7.

XIII. Vorübergehende Verwahrung (Artikel 145 bis 149 UZK)

Gestellte Nicht-Unionswaren befinden sich vom Zeitpunkt ihrer Gestellung an automatisch in der vorübergehenden Verwahrung, Artikel 144 UZK. Die vorübergehende Verwahrung ist weiterhin kein Zollverfahren, Artikel 5 Nrn. 15 und 16 UZK.

Gestellte Waren sind künftig grundsätzlich vom Anmelder mittels „Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung“ anzumelden, Artikel 5 Nrn. 11 und 15 UZK. Sie muss grundsätzlich einen Verweis auf die summarische Eingangsanmeldung enthalten. Soweit im Rahmen eines Versandverfahrens beförderte Nicht-Unionswaren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden, sind die Angaben zu dem betreffenden Versandverfahren als Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung anzusehen, sofern sie den diesbezüglichen Anforderungen genügen.

Die Lagerung muss in bewilligten Verwahrungslagern oder in begründeten Fällen an anderen zugelassenen Orten erfolgen. Dafür gelten grundsätzlich die Regelungen für Anträge und Entscheidungen.

Eine Voraussetzung für die Bewilligung ist die Leistung von Sicherheit. Über die Lagerung von Waren sind Aufzeichnungen zu führen.

Von der Möglichkeit, ab dem 1. Mai 2016 - national oder mitgliedstaatenübergreifend - Beförderungen in der vorübergehenden Verwahrung zu bewilligen, wird in Deutschland vorerst kein Gebrauch gemacht.

Waren in der vorübergehenden Verwahrung sind innerhalb von 90 Tagen zu einem Zollverfahren anzumelden oder wiederauszuführen.

XIV. Zollrechtlicher Status von Waren (Artikel 153 UZK)

Die Vorgaben hinsichtlich der Bestimmung des zollrechtlichen Status von Waren bleiben weitgehend unverändert. Allerdings sieht Artikel 194 IA die elektronische Übermittlung und Speicherung der Statusnachweise T2L/T2LF sowie des Warenmanifestes vor. Bis zur Fertigstellung des hierfür erforderlichen IT-Systems, wird die bisherige Verfahrensweise fortgeführt (Artikel 194 Unterabsatz 2 IA).

Der Statusnachweis von Unionswaren beim Transport über ein Drittland im Eisenbahnverkehr (sogenanntes T2-Korridorverfahren) hat in Artikel 119 Abs. 2 Buchstabe c DA eine neue Rechtsgrundlage. Der aktuelle Entwurf einer Neufassung zur Anpassung des Versandübereinkommens an den UZK enthält weitere Bedingungen für das T2-Korridorverfahren im

Eisenbahnverkehr. Der bisherige Ablauf des Korridor-Verfahrens wird grundsätzlich beibehalten.

XV. Mündliche und konkludente Zollanmeldung (Artikel 158 Absatz 2 UZK)**1. Einfuhr**

Die Abgabe mündlicher Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren zu kommerziellen Zwecken ist eingeschränkt worden.

2. Ausfuhr

Die Möglichkeit der Abgabe einer mündlichen oder konkludenten Ausfuhranmeldung für Waren zu kommerziellen Zwecken im Wert bis 1.000 € bzw. 1.000 kg Eigengewicht bleibt erhalten. Jedoch entfällt die bisherige weitergehende Regelung oberhalb dieser Schwelle für „Fälle von geringer wirtschaftlicher Bedeutung“ gemäß Artikel 226 Buchstabe d sowie Artikel 231 Buchstabe d ZK-DVO, für die nun grundsätzlich eine elektronische Ausfuhranmeldung abzugeben ist.

XVI. Vereinfachte Zollanmeldung (Artikel 166 bis 167 UZK)**1. Einfuhr**

Das bisherige vereinfachte Anmeldeverfahren (VAV) bleibt grundsätzlich unverändert. Es kann auch weiterhin für die Anwendung im eigenen und im fremden Namen bewilligt werden.

2. Ausfuhr

Die vereinfachte Zollanmeldung wird die wichtigste Verfahrensvereinfachung für die Ausfuhr unter dem UZK. Sie ersetzt das heutige ZA-Verfahren (Anschreibeverfahren nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c ZK und Artikel 283 ff. ZK-DVO). Die Anmeldung in das Ausfuhrverfahren erfolgt weiterhin durch Übersendung einer elektronischen vereinfachten oder vollständigen Ausfuhranmeldung an die zuständige Ausfuhrzollstelle. Im vereinfachten Anmeldeverfahren wird wie beim heutigen ZA-Verfahren die Gestellung an zugelassenen Orten möglich sein. Die grundsätzlich automatisierte Überlassung bei der Ausfuhrzollstelle bleibt erhalten.

XVII. Änderung der Zollanmeldung (Artikel 173 UZK)

Mangels einer Durchführungsvorschrift der Kommission gilt der Erlass vom 30.Juli.2014 III B 1 - Z 0706/12/10001 DOK 2014/0360085 sinngemäß fort.

XVIII. Zentrale Zollabwicklung (Artikel 179 UZK)

Bei der Ein- und Ausfuhr ergeben sich bis auf weiteres keine Änderungen im Verhältnis zur bisherigen Praxis bei der Einzigigen Bewilligung. Insbesondere bleibt die bisherige Bewilligungspraxis unverändert.

XIX. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK)

Nach dem UZK kommt das Verfahren nur noch bei Anschreibung in der Buchführung des Anmelders in Betracht so dass Verfahren im fremden Namen nicht mehr bewilligt werden können. Die Befreiung von der Gestellung mit der Folge der Überlassung im Zeitpunkt der Anschreibung (im Einfuhrbereich das heutige Anschreibeverfahren nach Typ C) setzt u. a. voraus, dass der Bewilligungsinhaber AEOC ist. Die Anmeldung in Form der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders kann bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, dem Zolllager, der vorübergehenden Verwendung, der Endverwendung, der aktiven und passiven Veredelung sowie der Ausfuhr und Wiederausfuhr (Artikel 150 Absatz 2 DA) angewandt werden. Im Anschluss an die Anschreibung ist eine ergänzende Anmeldung abzugeben.

1. Einfuhr

Die Bewilligung der bekannten Überlassungstypen A (durch die Zollstelle im Einzelfall) und B (nach Zeitablauf) ist zukünftig von bestimmten AEO-Voraussetzungen abhängig. Diese finden sich in Artikel 39 Buchstaben a, b und d UZK i. V. m. Artikel 150 Absatz 1 DA. Die Bewilligung zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ist ausgeschlossen, wenn Waren nach Artikel 138 RL 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit sind und/oder Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung gemäß Artikel 17 RL 2007/118/EG (nachfolgend: 42/63er-Verfahren) befördert werden, Artikel 150 Absatz 3 DA.

Artikel 185 UZK, Artikel 150 DA, Artikel 225 IA eröffnen die Möglichkeit, anstelle der Abgabe der ergänzenden Anmeldung diese über einen direkten elektronischen Zugang im System des Bewilligungsinhabers für die überwachende Zollstelle bereitzuhalten. Diese Möglichkeit wird in Deutschland vorerst nicht angewandt.

2. Ausfuhr

Diese Verfahrenserleichterung kann nur bewilligt werden, wenn keine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist, Artikel 150 Absatz 4 DA. Sie ist deshalb nur auf einen sehr eingeschränkten Warenkreis anwendbar. Dieser entspricht im Wesentlichen dem aktuellen Warenkreis des Artikel 592a ZK-DVO (vgl. Artikel 245 DA).

Die Verfahrensvereinfachung Anschreibung in der Buchführung ist nicht zu verwechseln mit dem bisherigen Anschreibeverfahren (Zugelassener Ausführer/ZA-Verfahren). Das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 285a Absatz 1a ZK-DVO mit monatlicher Sammelanmeldung wird für das Ausfuhrverfahren zukünftig mit dem Verfahren Anschreibung in der Buchführung mit Gestellungsbefreiung gemäß Artikel 182 Absatz 3 UZK abgewickelt. Die Abgabe einer ergänzenden nachträglichen Sammelausfuhranmeldung ist weiterhin erforderlich.

Die Verfahrensvereinfachung hat im Zusammenhang mit der Annahme der Zollanmeldung und der Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren keine Auswirkungen auf die Gestellungspflicht bei der Ausgangszollstelle.

XX. Eigenkontrolle (Artikel 185 UZK)

Diese Verfahrensvereinfachung sieht vor, dass dem Zoll originär zustehende Aufgaben auf den Wirtschaftsbeteiligten übertragen werden können. Weder für die Einfuhr noch für die Ausfuhr konnte die Kommission bisher Anwendungsfälle identifizieren.

XXI. Besondere Verfahren

Für alle besonderen Verfahren gelten zukünftig gemeinsame Regelungen u. a. zur Bewilligungserteilung und Sicherheitsleistung, Artikel 210 bis 225 UZK.

1. Besondere Verfahren ohne Versand, Artikel 210 bis 225 und Artikel 237 bis 262 UZK

Der Einsatz von Ersatzwaren ist nach Artikel 223 UZK grundsätzlich möglich. Eine Bewilligung für die aktive oder passive Veredelung, die vorübergehende Verwendung oder die Endverwendung kann ab dem 1. Mai 2016 für eine Geltungsdauer von maximal fünf Jahren erteilt werden, Artikel 173 DA.

a. Zolllager

Die bisherigen Lagertypen, insbesondere Typ D, entfallen. Künftig gibt es öffentliche Zolllager Typ I (verantwortlich: Bewilligungsinhaber) und Typ II (verantwortlich: Inhaber des Verfahrens) sowie ein privates Zolllager.

Der „Lagerhalter“ wird als „Bewilligungsinhaber“ und der „Einlagerer“ als „Inhaber des Verfahrens“ bezeichnet.

Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Zollschuld ist die Überführung in den freien Verkehr, Artikel 85 UZK. Artikel 86 UZK ermöglicht auf Antrag, die Kosten der Lagerung und der üblichen Behandlung oder den sich daraus ergebenden Wertzuwachs nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die Lagerung von Unionswaren ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie ist nur in den Fällen von Artikel 237 Absatz 2 (Statuswechsel) und Absatz 3 (Bewilligung bei wirtschaftlichem Bedarf) UZK möglich.

Eine Gestellungsbefreiung im Anschreibeverfahren kann nach Artikel 182 Absatz 3 UZK nur AEOC bewilligt werden.

b. Freizonen

Freizonen sind einzuzäunen. In eine Freizone verbrachte Waren sind zu stellen. Sie verbleiben bis zur Beendigung des vorangehenden Zollverfahrens in diesem Verfahren, Artikel 245 UZK.

c. Vorübergehende Verwendung

Die Verwendungsfrist beträgt künftig höchstens zwei Jahre, kann aber auf 10 Jahre verlängert werden. Im Falle der Zollschuldentstehung gilt Artikel 85 UZK, d. h. es sind die Bemessungsgrundlagen im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld maßgebend. Die Ausgleichszinsen fallen weg.

Die Anwendung von Artikel 139 DA erstreckt sich auch auf die Fälle von Artikel 136 Buchstaben a bis c DA.

d. Endverwendung

Die bisherige besondere Verwendung heißt künftig Endverwendung.

e. Veredelung

Das Umwandlungsverfahren geht in der aktiven Veredelung auf. Die aktive Veredelung nach dem Zollrückvergütungsverfahren entfällt. Die Wiederausfuhrabsicht ist nicht mehr Voraussetzung der aktiven Veredelung. Die Ausgleichszinsen in der aktiven Veredelung fallen weg, ebenso die Differenzmethode als Möglichkeit der Berechnung der

Einfuhrabgaben in der passiven Veredelung. Bestimmte Waren kommen nicht mehr als Ersatzwaren in Betracht (z. B. im Zusammenhang mit der Ausstellung von Präferenzen oder Antidumpingmaßnahmen unterliegende Waren).

2. Versand (Artikel 226 bis 236 UZK)

Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen haben sich geändert. Zusätzlich sind nun AEO-Voraussetzungen des Artikel 39 Buchstabe a, b und d UZK zu erfüllen, Artikel 191 Absatz 1 Buchstabe c DA.

Die Hauptbezugsnummer (MRN) der Versandanmeldung/eines TIR-Verfahrens wird den Zollbehörden in der in Artikel 184 DA aufgeführten Form übermittelt.

Sowohl bei der Festsetzung des Referenzbetrages als auch bei der Überwachung der Inanspruchnahme des Referenzbetrags ist künftig auf den Zeitpunkt der Erledigung des Versandverfahrens abzustellen.

Der UZK sieht für den Luft- und Seeverkehr bewilligungsgebunden die Möglichkeit vor, dass ein elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung genutzt werden kann, Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK i. V. m. Artikel 199 und 200 DA. Dieses Verfahren ist vergleichbar mit dem bisherigen Stufe 2-Verfahren nach Artikel 445/ 448 ZK-DVO. Bis zur Anpassung der elektronischen Systeme sind im TDA Übergangsregelungen vorgesehen. Ebenso enthält der TDA Übergangsregelungen für die bisherige Möglichkeit, ein Papier-Manifest als vereinfachte Versandanmeldung zu verwenden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Eisenbahnversandverfahren eine Sicherheitsleistung erforderlich ist, Artikel 89 Absatz 8 UZK.

Es gelten neue Regeln für Zollverschlüsse (insbesondere Artikel 301 IA) und besondere Verschlüsse (insbesondere Artikel 317 IA). In Umsetzung der Empfehlung der Weltzollorganisation sind für den Verschluss von Containern möglichst Verschlüsse mit hohen Sicherheitsmerkmalen zu verwenden, Artikel 301 Absatz 2 Satz 2 IA und Artikel 317 Absatz 1 Satz 2 IA. Übergangsweise können die bisher zugelassenen Verschlüsse unter den Voraussetzungen des Artikel 255 DA weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Die derzeit mit der Bewilligung eines Zugelassenen Versenders verbundene Zulassung besonderer Verschlüsse bedarf künftig einer gesonderten Bewilligung.

XXII. Ausfuhrverfahren (Artikel 263 UZK)

Das Ausfuhrbegleitdokument im Anhang 45g ZK-DVO wird abgeschafft. Es darf jedoch in der Übergangszeit noch verwendet werden.

Auch zukünftig kann im einstufigen Ausfuhrverfahren die Ausfuhranmeldung für Waren bis zu einem Wert von 3.000 € unmittelbar bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden, sofern sie keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt. Das einstufige Ausfuhrverfahren nach § 17 AWW (vertrauenswürdiger Ausführer) entfällt mit Ablauf des 30. April 2016.

Der UZK enthält detaillierte Regelungen, zu welchem Zeitpunkt der Ausgang der Waren zu bestätigen ist. Neu ist, dass bei der Ausfuhr von Unionswaren in Kombination mit einem Versandverfahren die Ausgangsbestätigung EU-weit erst zu übermitteln ist, wenn das Versandverfahren erledigt ist. Hinzu kommt, dass bei der Ausfuhr von Waren in Teilsendungen künftig die Ausfuhrzollstelle den Ausgang der gesamten Ausfuhrsendung überwacht. In der Übergangszeit gelten die bisherigen Regelungen.

XXIII. Summarische Ausgangsanmeldung (Artikel 271 UZK)

Die Sicherheitsdaten sind weiterhin in der Ausfuhranmeldung abzugeben. Ist eine Vorabmeldung erforderlich und bedarf es keiner Ausfuhranmeldung, ist grundsätzlich eine summarische Ausgangsanmeldung abzugeben. In der Übergangszeit gelten die bisherigen Regelungen.

XXIV. Wiederausfuhrmitteilung (Artikel 274 UZK)

Bei der Wiederausfuhr von Waren aus der vorübergehenden Verwahrung oder aus Freizonen bedarf es einer Wiederausfuhrmitteilung. Die Datenelemente der Wiederausfuhrmitteilung sind künftig EU-einheitlich festgelegt (Anhang B DA). In der Übergangszeit gelten die bisherigen Regelungen.

XXV. Postverkehr

Für den Postverkehr ergeben sich folgende Änderungen.

Nunmehr wird unterschieden zwischen

- Briefsendungen
Unabhängig vom Beförderer sind dies Briefe, Postkarten, Blindenpost und Drucksachen, die nicht einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtig sind, Artikel 1 Nr. 26 DA und
- Waren in Postsendungen
Andere Waren als Briefsendungen, die in einem Paket oder Päckchen enthalten sind und unter Verantwortung eines oder durch einen Postbetreiber befördert werden, Artikel 1 Nr. 24 DA.

Postbetreiber ist gemäß Artikel 1 Nr. 25 DA ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber. Dies ist in Deutschland derzeit die Deutsche Post AG.

Für Briefsendungen und Waren in Postsendungen, die in den internationalen Auswechslungsstellen und/oder ggf. in einem internationalen Postzentrum gestellt werden, ist künftig ein Verwahrungslager erforderlich. Sendungen, die bei Binnenzollstellen gestellt werden, werden von und bei der Zollstelle vorübergehend verwahrt. Hierfür ist eine Bewilligung nicht erforderlich, Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 UZK.

1. Einfuhr**a. Briefsendungen**

Für Briefsendungen braucht weiterhin keine ESumA abgegeben zu werden, Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c DA.

Sie gelten bei ihrer Ankunft im Zollgebiet als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, Artikel 138 Buchstabe e und 141 Absatz 2 DA.

b. Waren in Postsendungen

Für Waren in Postsendungen ist künftig grundsätzlich eine ESumA abzugeben. Ausnahmen und Übergangsbestimmungen finden sich in Artikel 104 Absatz 2 DA und Artikel 55 Nr. 3 TDA.

Für Waren in Postsendungen mit einem Wert bis 1.000 EUR ist eine Zollanmeldung mit reduziertem Datensatz möglich, Artikel 144 DA. In der Übergangszeit ist die Vorlage der

CN22 oder CN23 weiterhin als Zollanmeldung für Waren in Postsendungen ausreichend, Artikel 144 DA i. V. m. Artikel 55 Nr. 16 TDA. Dabei gilt unabhängig von den enthaltenen Angaben die Zollanmeldung in Form einer CN22 oder CN23 als angenommen, Artikel 144 DA i. V. m. Artikel 55 Nr. 16 TDA. Sofern die Angaben in der CN22 oder CN23 nicht ausreichen, ist deren Ergänzung im Rahmen der Überprüfung der Zollanmeldung zu fordern, Artikel 15, 188 UZK.

Waren in Postsendungen, die als Sendungen mit geringem Wert (bis 150 EUR) oder Sendungen von Privat an Privat (bis 45 EUR) nicht nur zollfrei, sondern vollständig abgabenfrei sind, und Sendungen mit einem Wert bis 22 EUR gelten nach Artikel 138 Buchstabe f DA mit ihrer Gestellung als zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, Artikel 141 Absatz 3 und 5 DA i. V. m. Artikel 55 Nr. 14 und 15 TDA. Darüber hinaus können mündliche Zollanmeldungen im Bereich Post nur für Waren ohne gewerblichen Charakter abgegeben werden, Artikel 1 Nr. 21 DA. Hierbei dürfte es sich i. d. R. um Geschenksendungen handeln, Artikel 135 Absatz 1 DA.

2. Ausfuhr

Auch im Postverkehr sind Ausfuhranmeldungen grundsätzlich in elektronischer Form abzugeben, Artikel 6, 158 UZK. Darüber hinaus gelten - wie bisher - Postsendungen zu kommerziellen Zwecken mit einem Wert von bis zu 1.000 € beim Ausgang als zur Ausfuhr angemeldet, Artikel 141 Absatz 4 DA.

C. Überleitungs- und Umsetzungsmaßnahmen

I. Bestandsbewilligungen

Die bis zum 30. April 2016 erteilten Bewilligungen und Zertifikate, mit Ausnahme der in Artikel 250 Absatz 2 DA genannten, gelten nach Artikel 251, 253 DA i. V. m. Artikel 345 Absatz 1 IA bis

- zum Ablauf ihrer Befristung bzw.
- zum Abschluss ihrer Neubewertung

fort. Näheres siehe unter II.

Die Bestandsbewilligungen sind neu zu bewerten, Artikel 250 Absatz 1 DA.

Neubewertete und neue Bewilligungen sind nach neuem Recht zu erteilen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn es um materielle Änderungen bestehender Bewilligungen geht. Keine materiellen Änderungen sind u. a. die Änderung von Gestellungs-, Übergabe- und Verwahrorten. Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a UZK findet keine Anwendung auf Bestandsbewilligungen.

Nach neuem Recht ist die Leistung einer Sicherheit Voraussetzung für deutlich mehr Bewilligungen als bisher.

Änderungen beim Zahlungsaufschub ergeben sich nicht. Die Gültigkeit dieser Bewilligungen richtet sich nach Artikel 253 DA und Artikel 345 Absatz 2 IA.

II. Im Einzelnen**1. Zollrechtliche Entscheidungen inkl. rechtliches Gehör**

Bis zur Anpassung des IT-Verfahrens ATLAS bleiben die bisherigen Abläufe der Bescheideerteilung im Rahmen des IT-Verfahren ATLAS unverändert.

2. Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Die am 30. April 2016 gültigen AEO-Zertifikate gelten bis zum Abschluss der Neubewertung fort. Die Neubewertung umfasst auch die unter B. V. dargestellten zusätzlichen Voraussetzungen.

Bei Neuansuchen (Form siehe Artikel 5 i. V. m. Anhang 6 UZK-TDA) und im Falle einer Weitergewährung nach der Neubewertung wird künftig eine Bewilligung erteilt, die dem Muster nach Anhang 7 UZK-TDA entspricht. Eine AEO-Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit wird technisch in der IT-Anwendung ATLAS-AEO vorläufig weiterhin als AEOF bezeichnet. Zukünftig werden Bewilligungen eines AEOC und S in kombinierter Form erteilt, Artikel 33 UZK-IA. Der Widerruf oder die Aussetzung eines Teils der Bewilligung bei kombinierten Bewilligungen führt künftig dazu, dass der andere Teil gültig bleibt, Artikel 34 UZK-IA.

3. Verbindliche Zolltarifauskunft

Die Regelungen des Artikels 22 UZK zum rechtlichen Gehör finden auf den Erlass einer vZTA-Entscheidung keine Anwendung. Verbindliche Auskünfte, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind, bleiben für den in ihnen genannten Zeitraum gültig. Sie sind aber ab 1. Mai 2016 auch für den Inhaber der verbindlichen Auskunft bindend.

4. Verbindliche Ursprungsankunft

Wird eine Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsankunft von einem Antragsteller beantragt, der nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, ist der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, innerhalb der in Artikel 17 IA vorgesehenen Frist zu unterrichten. Die Anwendung der dort aufgeführten weiteren Verfahrensabläufe ist sicherzustellen.

5. Zollschild

Die genaue Ausgestaltung der Erhebung von Kleinbeträgen in der Übergangszeit wird mit gesondertem Erlass geregelt.

6. Sicherheitsleistung

Nationale mitgliedstaatenübergreifend anwendbare Sicherheiten werden wie bisher verwaltet. Die Prüfung erfolgt nach neuem Recht.

Anträge auf mitgliedstaatenübergreifend anwendbare Sicherheiten dürften außer im Versandverfahren, wo sich keine diesbezüglichen Änderungen ergeben, nur im Rahmen von einzigen Bewilligungen auftreten. Insoweit überprüfen die einzelnen beteiligten Mitgliedstaaten den sie betreffenden Teil der Sicherheit, der jeweils im Antrag auf Bewilligung der Gesamtsicherheit zu beziffern ist.

Die Verwaltung von mitgliedstaatenübergreifenden Sicherheiten erfordert eine IT-Anpassung. Deshalb gelten bis zur Fertigstellung der IT-Systeme Übergangsregelungen, Artikel 7 und 8 TDA.

7. Summarische Eingangsanmeldung

Bis zur Inbetriebnahme des frühestens 2019 zur Verfügung stehenden neuen Einfuhrkontrollsystems (ICS 2) bleibt das derzeitige Verfahren anwendbar, Artikel 55 Absatz 3 TDA.

8. Vorübergehende Verwahrung

Bei der vorübergehenden Verwahrung ist aufgrund der erheblichen Rechtsänderung zwingend zwischen vor und nach dem 1. Mai 2016 bewilligten Verwahrorten/Verwahrungslagern zu unterscheiden. Die GZD wird die Einzelheiten regeln.

a. Bestandsbewilligungen

Das derzeit in Deutschland praktizierte Verfahren zur Zulassung von Verwahrorten gemäß Artikel 51 ZK i. V. m. Artikel 185 ZK-DVO mit Verzicht auf eine Sicherheitsleistung ist jeweils eine Bewilligung. Alle Wirtschaftsbeteiligten, denen bis zum 30. April 2016 ein oder mehrere Verwahrorte zugelassen worden sind, haben danach eine Bestandsbewilligung i. S. d. Artikel 251 DA. Diese gilt für den Betrieb von Verwahrungslagern bis zum Abschluss der Neubewertung fort. Der operative Ablauf (z. B. Nutzung der ATLAS-Anwendung SumA) bleibt bis auf weiteres unverändert.

b. Bewilligungen ab 1. Mai 2016

Das Verfahren der Bewilligung von Verwahrungslagern wird gesondert geregelt.

9. Zollrechtlicher Status von Waren

Bis zur Inbetriebnahme des EU-Systems nach Artikel 10 IA erfolgt der erforderliche Informationsaustausch im derzeit genutzten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr (RSS).

10. Vereinfachte Zollanmeldung

Neuanträge sind ab dem 1. Mai 2016 papiermässig zu stellen.

a. Einfuhr

Die bewilligte regelmäßige Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom derzeitigen vereinfachten Anmeldeverfahren. Eine Anpassung der bestehenden Verfahren ist nicht erforderlich. Sie bleiben unter den Bedingungen der Bestimmungen des UZK gültig, Artikel 254 DA.

b. Ausfuhr

Bewilligungen des vereinfachten Anmeldeverfahrens nach Artikel 282 ZK-DVO existieren nicht.

Die bis zum 30. April 2016 erteilten ZA-Bewilligungen gelten bis zum Abschluss der Neubewertung fort.

11. Anschreibung in der Buchführung

Neuanträge ab dem 1. Mai 2016 sind papiermässig zu stellen. Für den Einfuhrbereich gilt zusätzlich Folgendes:

Die am 30. April 2016 gültigen Anschreibeverfahren im eigenen wie im fremden Namen bleiben grundsätzlich unter den Bedingungen der Bestimmungen des UZK gültig, Artikel 254 DA.

Bestehende Bewilligungen für die 42/63er-Verfahren sind im Zeitpunkt ihrer Neubewertung entsprechend anzupassen und genießen bis dahin Bestandschutz.

Artikel 185 UZK, Artikel 151 DA, Artikel 225 IA werden vorerst nicht angewendet.

12. Besondere Zollverfahren

Am 30. April 2016 bestehende Bewilligungen gelten fort und sind anhand der Entsprechungstabelle in Anhang 90 DA anzuwenden. Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bleiben bis zum Ende dieses Zeitraums gültig.

Für Neuanträge bzw. Anträge auf Änderung bestehender Bewilligungen sowie für die Bewilligung sind die bisherigen Vordrucke zu verwenden, Artikel 22 i. V. m. Anhang 12 (ex Anhang 67) TDA.

a. Besonderheiten für Zolllager

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in ein Zolllagerverfahren Typ A, B, C, E oder F übergeführt worden sind und sich am 1. Mai 2016 noch im Verfahren befinden, gilt, dass die Erledigung nach neuem Recht erfolgt, Artikel 349 Absatz 1 IA. Für Waren, die sich im Zolllager Typ D befinden, gilt die Besonderheit, dass die Erledigung bis zum 31. Dezember 2018 nach altem Recht, ab 1. Januar 2019 nach neuem Recht erfolgt, Artikel 349 Absatz 2 IA. Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in ein Zolllagerverfahren überführt werden, zu dem eine bestehende Zolllagerbewilligung Typ D vorliegt, richtet sich die Erledigung unmittelbar nach neuem Recht.

b. Besonderheiten Endverwendung

Für Waren, die sich am 1. Mai 2016 in der besonderen Verwendung befinden, erfolgt die Erledigung nach neuem Recht.

c. Besonderheiten aktive Veredelung

Bei den Vordrucken sind in Feld 16 die Art der Berechnungsmethode der Einfuhrabgaben sowie die ggf. neuen Codierungen für die wirtschaftlichen Voraussetzungen in Feld 10 oder 16 aufzunehmen. Im Übrigen ist zwischen den verschiedenen Formen zu unterscheiden.

i. Umwandlungsverfahren

Bestehende Bewilligungen für das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gelten ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligungen eines Verfahrens aktiver Veredelung, Artikel 254 DA i. V. m. Nr. 14 der Entsprechungstabelle in Anhang 90 DA.

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in das Verfahren übergeführt und für die das Verfahren noch nicht beendet wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des UZK zu beenden, Artikel 349 Absatz 1 Buchstabe d IA. In der Abrechnung ist die Art der Berechnungsmethode der Einfuhrabgaben anzugeben, Artikel 85 Absatz 1 oder 86 Absatz 3 UZK.

ii. Zollrückvergütungsverfahren

Bestehende Bewilligungen für das Verfahren der aktiven Veredelung nach dem Zollrückvergütungsverfahren gelten ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligung für die aktive Veredelung (nach dem Nichterhebungsverfahren), Artikel 254 DA i. V. m. Nr. 16 der Entsprechungstabelle in Anhang 90 DA.

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in das Verfahren übergeführt wurden, kann das Verfahren nach den Bestimmungen des ZK und der ZK-DVO beendet, d. h. ein entsprechender Erstattungsantrag bei Wiederausfuhr gestellt werden, Artikel 349 Absatz 2 Buchstabe c IA.

d. Besonderheiten passive Veredelung

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in die passive Veredelung übergeführt und das Verfahren nicht beendet wurde, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des ZK und der ZK-DVO zu beenden, Artikel 349 Absatz 2 Buchstabe d IA. Das heißt, bei der Wiedereinfuhr kann zur Berechnung der Einfuhrabgaben die sog. Differenzmethode nach Artikel 151 ZK angewandt werden. Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in das Verfahren übergeführt werden, kann bei ihrer Wiedereinfuhr bei der Berechnung der Einfuhrabgaben ausschließlich die sog. Mehrwertmethode nach Artikel 86 Absatz 5 UZK angewandt werden.

Anträge und Bewilligungen für die passive Veredelung IM/EX gemäß Artikel 223 Absatz 2 Buchstabe d UZK (Verwendung von Ersatzwaren) können nicht in die ATLAS-Anwendung Bewilligt eingepflegt werden.

e. Versand

Neuanträge ab dem 1. Mai 2016 sind papiermässig zu stellen.

Zugelassene Empfänger benötigen künftig zusätzlich ein Verwahrungslager. Dazu wird auf die Ausführungen unter C. II. 8. verwiesen.

Bis zur Anpassung des IT-Systems NCTS ist als Übergangsregelung das Mitführen des VBD/VBD-S sowie dessen Vorlage bei den betroffenen Zollbehörden weiterhin erforderlich, Artikel 55 Absatz 19 TDA. Bis dahin wird die MRN einer Versandanmeldung den Zollbehörden gemäß Artikel 55 Absatz 19 TDA mit den in Artikel 184 Buchstaben b und c DA genannten Mitteln vorgelegt.

13. Ausfuhrverfahren

Für Waren, die vor dem 1. Mai 2016 in das Ausfuhrverfahren übergeführt und für die das Verfahren nicht erledigt wurde, erfolgt die Erledigung des Verfahrens nach den Bestimmungen des ZK und der ZK-DVO (sinngemäße Anwendung von Artikel 349 Absatz 4 IA).

Das unter dem UZK nicht mehr vorgesehene Ausfuhrbegleitdokument kann in der Übergangszeit weiter verwendet werden. Die in Artikel 329 Absatz 6 IA vorgesehene Überwachung des Ausgangs von Ausfuhrsendungen in Kombination mit einem Versandverfahren entspricht der jetzt schon in Deutschland geregelten Verfahrensweise.

Anlagen**1**

UZK-TDA i. d. F. v. 17.12.2015 - noch nicht veröffentlicht

Auf Grund des Umfangs wird auf den Abdruck an dieser Stelle verzichtet. Die Verordnung ist unter www.zoll.de eingestellt und kann unter folgenden URL abgerufen werden:

Entwurf Delegierte Verordnung (EU) der Kommission für die Übergangszeitraum UZK-TDA:

http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/DontShow/uzk_delegierte_verordnung_ueber_gangszeitraum.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anlagen zum Entwurf der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission für den Übergangszeitraum:

http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/DontShow/uzk_delegierte_verordnung_ueber_gangszeitraum_anlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

2

Kommissionsbeschluss - UZK-Arbeitsprogramm

3

Anhang 90 UZK-DA

Anlage 2 Kommissionsbeschluss - UZK-Arbeitsprogramm

L 134/46

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

7.5.2014

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 29. April 2014
zur Erstellung des Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union
(2014/255/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 281,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut Artikel 280 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachstehend: „der Zollkodex“) erstellt die Kommission ein Arbeitsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung der elektronischen Systeme. Das Arbeitsprogramm ist insbesondere für die Ausarbeitung der Übergangsmaßnahmen für die elektronischen Systeme und die zeitliche Planung für die Fälle wichtig, in denen Systeme bis zum Datum der Anwendung des Zollkodex — dem 1. Mai 2016 — noch nicht betriebsbereit sind.
- (2) Der Zollkodex sieht vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden sowie die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt und die Informations- und Kommunikationssysteme den Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten bieten. Daher sollte das Arbeitsprogramm einen ausführlichen Plan für die Umsetzung elektronischer Systeme enthalten, um die richtige Anwendung des Zollkodex zu gewährleisten.
- (3) Dementsprechend sollte das Arbeitsprogramm ein Verzeichnis der elektronischen Systeme enthalten, die die Mitgliedstaaten und die Kommission in enger Zusammenarbeit entwickeln sollten, damit der Zollkodex in der Praxis angewendet werden kann. Dieses Verzeichnis stützt sich auf das bestehende Planungsdokument für alle IT-bezogenen Zollprojekte, den so genannten mehrjährigen Strategieplan (MASP), der gemäß der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2, erstellt wird ⁽²⁾. Die im Arbeitsprogramm genannten elektronischen Systeme sollten demselben Projektmanagementkonzept unterliegen und dem MASP entsprechend vorbereitet und entwickelt werden.
- (4) Das Arbeitsprogramm sollte die elektronischen Systeme sowie die entsprechende Rechtsgrundlage, die entscheidenden Meilensteine und die für die Inbetriebnahme vorgesehenen Daten festlegen und beschreiben. Diese Termine sollten als „geplante Anfangsdaten der Inbetriebnahme“ bezeichnet werden. Der Termin für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme sollte das geplante Enddatum des Übergangszeitraums sein.
- (5) Die elektronischen Systeme gemäß dem Arbeitsprogramm sollten im Hinblick auf ihre erwartete Wirkung in Bezug auf die im Zollkodex definierten Prioritäten ausgewählt werden. Eine der wichtigsten Prioritäten besteht darin, den Wirtschaftsbeteiligten im gesamten Zollgebiet der Union ein breites Spektrum elektronischer Zolldienste anzubieten. Darüber hinaus sollten die elektronischen Systeme darauf abzielen, Effizienz, Wirksamkeit und Harmonisierung der Abläufe im Zoll unionsweit zu verbessern. Reihenfolge und Zeitplan für die Inbetriebnahme der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Systeme sollten auf praktischen Erwägungen des Projektmanagements beruhen, etwa auf der Streuung von Anstrengungen und Ressourcen, der Verbindung zwischen den Projekten, der spezifischen Voraussetzungen für jedes System und der Projektreife. Die Entwicklung der elektronischen Systeme soll durch das Arbeitsprogramm ordnungsgemäß und zielgerichtet geplant und verwaltet werden.

⁽¹⁾ ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABL L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

7.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 134/47

- (6) Da die elektronischen Systeme gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Zollkodex von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission entwickelt, in Betrieb genommen und gepflegt werden sollen, sollten Kommission und Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit Vorbereitung und Umsetzung der elektronischen Systeme dem Arbeitsprogramm entsprechen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die vorgesehenen Systeme koordiniert und rechtzeitig zu planen, zu konzipieren, zu entwickeln und umzusetzen.
- (7) Das Arbeitsprogramm sollte gleichzeitig mit dem MASP aktualisiert werden, damit eine Synchronisierung gewährleistet ist.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1**Gegenstand**

In diesem Beschluss wird das Arbeitsprogramm gemäß Artikel 280 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union („der Zollkodex“) festgelegt.

Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss als Anhang beigelegt.

Artikel 2**Umsetzung**

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die für eine koordinierte Umsetzung des Arbeitsprogramms erforderlich sind.
2. Die im Arbeitsprogramm genannten Projekte sowie die Vorbereitung und Umsetzung der entsprechenden elektronischen Systeme werden im Einklang mit dem Arbeitsprogramm verwaltet.
3. Die Kommission verpflichtet sich, mit den Mitgliedstaaten einvernehmlich Projektumfang, Konzeption, Anforderungen und Architektur der elektronischen Systeme zu regeln, um die Projekte im Rahmen des Arbeitsprogramms einzuleiten. Gegebenenfalls wird die Kommission auch Konsultationen durchführen und die Ansichten der Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen.

Artikel 3**Aktualisierungen**

1. Das Arbeitsprogramm wird regelmäßig aktualisiert, um zu gewährleisten, dass es den neuesten Entwicklungen bei der Umsetzung des Zollkodex entspricht und den tatsächlichen Fortschritten bei der Vorbereitung und Umsetzung der elektronischen Systeme Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinsam vereinbarten Spezifikationen und der Inbetriebnahme der elektronischen Systeme.
2. Um die Synchronisierung zwischen dem Arbeitsprogramm und dem mehrjährigen Strategieplan (MASP) zu gewährleisten, wird das Arbeitsprogramm mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 29. April 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

ARBEITSPROGRAMM ZUM ZOLLKODEX DER UNION

I. Einführung in das Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm soll ein Instrument zur Unterstützung der Anwendung des Zollkodex im Hinblick auf die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme liefern.

Das Arbeitsprogramm unterstützt die Entwicklung der in Artikel 6 Absatz 1 des Zollkodex vorgesehenen elektronischen Systeme und regelt die Festlegung von Übergangszeiträumen gemäß Artikel 278. Das Arbeitsprogramm bezieht sich auf die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die erforderlich ist, um die elektronischen Systeme gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Zollkodex zu entwickeln und in Betrieb zu nehmen.

Das Arbeitsprogramm ist wie folgt zu verstehen:

1. Es bezieht sich auf die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Zollkodex;
2. es berücksichtigt die Prioritäten im Sinne von Artikel 280 Absatz 2 des Zollkodex;
3. es nennt die elektronischen Systeme gemäß Artikel 16 Absatz 1, die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlich sind und für die ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Zollkodex, jedoch nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus, ein Übergangszeitraum vorzusehen ist;
4. Es enthält für jedes Projekt
 - a) eine übergeordnete Beschreibung des Projekts und des entsprechenden elektronischen Systems;
 - b) die Rechtsgrundlage für das elektronische System (entsprechende Vorschriften des Zollkodex);
 - c) die entscheidenden Meilensteine in Form von Zieldatumsangaben für die technischen Spezifikationen, die zu verstehen sind als das Datum der Fertigstellung der stabilen technischen Spezifikationen, die den Mitgliedstaaten in aktualisierter Form nach einer Überprüfung zur Verfügung stehen;
 - d) das Datum, an dem das elektronische System in Betrieb genommen werden soll, also das geplante Anfangsdatum für die Inbetriebnahme, das dem Enddatum des Übergangszeitraums entspricht.

Die Beschreibung der elektronischen Systeme im Arbeitsprogramm stützt sich auf die Systemanforderungen, die von den Beschreibungen im Zollkodex abgeleitet werden können, zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsprogramms.

Zur Umsetzung des Arbeitsprogramms leitet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch die Analyse von Geschäftstätigkeiten die spezifischen Projekte für elektronische Systeme ein. Im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der IT-spezifischen Komponenten der Projekte legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Spezifikationen für die geplanten elektronischen Systeme fest. Mitgliedstaaten und Kommission sorgen im Einklang mit der definierten Architektur der Systeme und seiner Spezifikationen für die Entwicklung und Inbetriebnahme der Systeme, die auch Erprobungs- und Migrationsmaßnahmen umfasst. Des Weiteren arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten mit anderen Betroffenen, etwa den Wirtschaftsbeteiligten, zusammen.

Die Projekte werden in verschiedenen Phasen von der Ausarbeitung über den Aufbau, die Erprobung und die Migration bis zur endgültigen Inbetriebnahme durchgeführt. Welche Rolle die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesen einzelnen Phasen spielen, hängt von der Art und der Architektur der Systeme und ihrer Komponenten oder Dienste gemäß den detaillierten Projektbögen des mehrjährigen Strategieplans (MASP) ab. Gegebenenfalls legt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame technische Spezifikationen fest, die nach einer Überprüfung durch die Mitgliedstaaten 24 Monate vor dem geplanten Starttermin für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems vorliegen sollen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichten sich zur Entwicklung und Inbetriebnahme der Systeme, einschließlich der Umsetzung unterstützender Tätigkeiten wie Schulungsmaßnahmen und Kommunikationstätigkeiten. Die Tätigkeiten erfolgen entsprechend den im Arbeitsprogramm festgelegten Meilensteinen und Terminen. Die Wirtschaftsbeteiligten werden die Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Systeme zu nutzen, sobald sie betriebsbereit sind.

7.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 134/49

II. Arbeitsprogramm (zum Zollkodex der Union)

	Rechtsgrundlage	Meilenstein	Geplantes Anfangsdatum für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (1)
<p>Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, die für die Anwendung des Zollkodex erforderlich sind</p> <p>EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme</p> <p>1. System des registrierten Ausführers (REX) Durch das Projekt sollen aktuelle Informationen über registrierte Ausführer in APS-Ländern, die Waren in die EU ausführen, bereitgestellt werden. Das System wird auch Daten über EU-Firmen einschließen, um Ausführen in APS-Länder zu unterstützen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2015</p>	<p>1.1.2017</p>
<p>2. EU-ZK vZTA-Überwachung 2+ Durch das Projekt sollen das vZTA-System und das Überwachungs-2-System (Surveillance 2) verbessert werden, um Folgendes zu gewährleisten: — Anpassung des EvZTA-3-Systems an die Anforderungen des EU-ZK — Erweiterung der Überwachungsdaten — Monitoring der obligatorischen Verwendung von vZTA — Monitoring und Management der erweiterten Verwendung von vZTA. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase betrifft die Kernbestandteile zur Erfüllung der Verpflichtung, die Nutzung von vZTA anhand eines reduzierten Datensatzes und der Abstimmung mit den Abläufen für Zollentscheidungen zu kontrollieren. In der zweiten Phase wird das Monitoring anhand eines vollständigen Datensatzes umfassend verwirklicht, und den Wirtschaftsbeteiligten wird eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle für die Einreichung von vZTA-Anträgen auf elektronischem Weg und den Erhalt der vZTA-Entscheidung auf demselben Weg zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 22, 23, 26, 27, 28, 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q2 2015 (Phase 1) = Q3 2016 (Phase 2)</p>	<p>1.3.2017 (Phase 1) 1.10.2018 (Phase 2)</p>
<p>3. EU-ZK Zollentscheidungen Durch das Projekt sollen die Abläufe beim Antrag auf eine Zollentscheidung, die Entscheidungsfindung und das Entscheidungsmanagement durch die unionsweite Standardisierung und elektronische Verwaltung der Daten in den Anträgen und den Entscheidungen/Bewilligungen harmonisiert werden. Das System vereinfacht Konsultationen während der Entscheidungsfindung und die Verwaltung des Bewilligungsvorgangs.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 22, 23, 26, 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2015</p>	<p>2.10.2017</p>
<p>4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu den Europäischen Informationssystemen (Einfühliches Nutzermanagement und digitale Signatur) Durch das Projekt sollen praktische Lösungen für den unmittelbaren, EU-weit harmonisierten Zugang von Wirtschaftsbeteiligten als in die elektronischen Zollsysteine zu integrierende Dienstleistung gemäß den spezifischen EU-ZK-Projekten wie EU-ZK vZTA/Überwachung 2+ und EU-ZK Zollentscheidungen gefunden werden. Es beinhaltet die Unterstützung von Identität, Zugang und Nutzermanagement im Einklang mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, ggf. ergänzt durch die Unterstützung für digitale Signaturen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q4 2015</p>	<p>2.10.2017</p>

I. 134/50

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

7.5.2014

Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, die für die Anwendung des Zollkodex erforderlich sind	Rechtsgrundlage	Meilenstein	Geplantes Anfangsdatum für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (*)
<p>5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status (PoUS)) Durch das Projekt soll ein neues, europaweites Informationssystem eingeführt werden, um das Dokument zum Nachweis des Unionscharakters zu speichern, zu verwalten und abzurufen. Es ist vorgesehen, das TZL-Formblatt durch ein elektronisches Dokument zu ersetzen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 153 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2015</p>	<p>2.10.2017</p>
<p>6. Aktualisierung EU-ZK Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) Durch das Projekt sollen unter Berücksichtigung der Änderungen in den Rechtsvorschriften des EU-ZK und der Harmonisierung des Verfahrens für Zollentscheidungen die Betriebsabläufe in Bezug auf AEO-Anträge und -Bewilligungen verbessert werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 22, 23, 26, 27, 28, 38 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2016</p>	<p>1.3.2018</p>
<p>7. EU-ZK Überwachung 3 Durch das Projekt soll das Überwachungssystem 2+ verbessert werden, um es an die EU-ZK-Anforderungen wie den Standard-Informationsaustausch durch elektronische Datenverarbeitung anzupassen und geeignete Funktionalitäten zur Verarbeitung und Analyse des von den Mitgliedstaaten erhaltenen umfassenden Datenpakets einzuführen. Daher wird es weitere Möglichkeiten für Datenextraktion und Berichterstattung umfassen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und Art. 56 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2016</p>	<p>1.10.2018</p>
<p>8. Aktualisierung des neuen EU-ZK-EDV-gestützten Versandverfahrens Ziel dieses Projekts ist die Anpassung des bestehenden NCTS an die neuen Anforderungen des EU-ZK wie die Anpassung von Informationsaustauschvorgängen an die Datenanforderungen des EU-ZK und die Aktualisierung und Entwicklung von Schnittstellen mit anderen Systemen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 226-236 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2016</p>	<p>1.10.2018</p>
<p>9. EU-ZK Automatisiertes Ausfuhrsystem (AES) Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des bestehenden Ausfuhrkontrollsystems zur Umsetzung eines umfassenden AES, das die Betriebsanforderungen für sich aus dem EU-ZK ergebende Vorgänge und Daten abdecken würde, u. a. die Erfassung vereinfachter Verfahren, die Aufteilung von Ausgangsendungen und die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr. Außerdem sollen harmonisierte Schnittstellen mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und dem NCTS entwickelt werden. Das AES wird die vollständige Automatisierung von Ausfuhrverfahren und -formlichkeiten ermöglichen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 179 und 263-276 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2016</p>	<p>1.3.2019</p>

7.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 134/51

Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, die für die Anwendung des Zollkodex erforderlich sind	Rechtsgrundlage	Meilenstein	Geplantes Anfangsdatum für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (*)
<p>10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren Mit diesem Projekt soll ein neues, zentrales System zur Unterstützung und Straffung der Abläufe in der INF-Datenverarbeitung und der elektronischen Verarbeitung von INF-Daten im Bereich der besonderen Verfahren entwickelt werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 215, 237-242 und 250-262 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2017</p>	<p>1.10.2019</p>
<p>11. EU-ZK Besondere Verfahren Mit diesem Projekt sollen besondere Verfahren unionsweit durch gemeinsame Modelle für Betriebsabläufe beschleunigt, vereinfacht und harmonisiert werden. Mit dem Projekt sollen alle im Rahmen des EU-ZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung umgesetzt werden. Die elektronischen Lösungen zum Umgang mit besondere Verfahren betreffenden Daten werden in erster Linie auf nationaler Ebene erstellt.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 215, 237-242 und 250-262 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2017</p>	<p>1.10.2019</p>
<p>12. Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung Ziel dieses Projekts ist die Festlegung der Abläufe für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, die Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen und dem Zoll und erforderlichenfalls zwischen Zollverwaltungen. Ist nur ein Mitgliedsstaat von den Vorgängen betroffen, ist die Umsetzung eine rein innerstaatliche Angelegenheit.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 133-152 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q3 2017</p>	<p>2.3.2020</p>
<p>13. EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) Dieses Projekt soll es ermöglichen, Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung in ein Zollverfahren zu überführen, so dass Wirtschaftsbeteiligte ihre Zollvorgänge zentralisieren können. Die Bearbeitung der Zollanmeldung und die Freigabe der Waren sollte zwischen den betroffenen Zollstellen koordiniert werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 179 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2017</p>	<p>1.10.2020</p>
<p>14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) Dieses Projekt soll die effiziente und wirksame Verwaltung von gültigen Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedsstaat verwendet werden können, und die Überwachung des Referenzbetrags für jede Zollanmeldung oder ergänzende Zollanmeldung sowie eine angemessene Mittelung der Angaben, die für die buchmäßige Erfassung der bestehenden Zollschild für alle Zollverfahren gemäß dem Zollkodex der Union benötigt werden (mit Ausnahme des im Rahmen des NCTS-Projekts behandelten Versandverfahrens), gewährleisten.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 und 89-100 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Zieldatum für technische Spezifikationen = Q1 2018</p>	<p>2.3.2020</p>

L 134/52

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

7.5.2014

Verzeichnis der Projekte für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme, die für die Anwendung des Zollkodex erforderlich sind	Rechtsgrundlage	Meilenstein	Geplantes Anfangsdatum für die Inbetriebnahme des elektronischen Systems (1)
<p>15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement</p> <p>Durch dieses Projekt soll die Sicherheit der Lieferkette in verschiedenen ermittelten Bereichen, bei allen Verkehrsträgern, insbesondere bei der Luftfracht, durch die Verbesserung von Datenqualität, Dateien, der Verfügbarkeit von Daten und der gemeinsamen Nutzung von Daten erhöht werden. Der Rahmen für eine umfassende Risikoanalyse wird auch durch die Optimierung der Frachtdaten, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden, und des Austauschs risikobezogener Informationen verbessert. Es wird zu Änderungen in Systemen wie dem Einfuhrkontrollsystem und dem gemeinschaftlichen Risikomanagementsystem führen und möglicherweise auf neue Module ausgedehnt.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16, 46 und 127-132 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms festgelegt.</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms auf Grundlage der Roadmap festgelegt (2).</p>
<p>16. EU-ZK Einreihung (CLASS)</p> <p>Durch das Projekt soll ein Informationssystem für zolltarifliche Einreihungen entwickelt werden, das ein Konsultationsmodul umfasst und eine einzige Plattform bereitstellt, über die alle Einreihungsinformationen (gleich welcher Art) abgerufen werden können und leicht zugänglich sind. Dadurch können die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere KMU, und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die einschlägigen Einreihungsinformationen leichter finden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Art. 57 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms festgelegt.</p>	<p>Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms festgelegt.</p>

(1) Der geplante Termin für den Beginn der Inbetriebnahme der elektronischen Systeme entspricht dem Ende des Übergangszeitraums.
 (2) Der Zeitplan für die Projekte im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements wird in einer Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms entsprechend den laufenden Arbeiten der Kommission zum Strategie- und Aktionsplan im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und des Zollrisikomanagements (8761/3/13, Rev.3, 18. Juni 2013) behandelt.

7.5.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 134/53

Abbildung:

Schematischer Überblick

EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme	Geplante Inbetriebnahme	S1 2017	S2 2017	S1 2018	S2 2018	S1 2019	S2 2019	S1 2020	S2 2020
1. EU-ZK-System des registrierten Ausführs (REX)	1.1.2017								
2. EU-ZK-System für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) Aktualisierung Phase 1	1.3.2017								
Phase 2	1.10.2018								
3. EU-ZK Zollentscheidungen	2.10.2017								
4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu Europäischen Informationssystemen (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)	2.10.2017								
5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (PoUS)	2.10.2017								
6. EU-ZK AEO-Aktualisierungen	1.3.2018								
8. EU-ZK Überwachung-3 (Surveillance 3)	2.10.2018								
7. EU-ZK Aktualisierung neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS)	1.10.2018								
9. EU-ZK Automatisiertes Ausführungssystem (AES)	1.3.2019								
10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren	1.10.2019								
11. EU-ZK Besondere Verfahren	1.10.2019								
12. EU-ZK Ankunftsmeldung, Gestellungsmittelung und vorübergehende Verwahrung	2.3.2020								
13. EU-ZK Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)	2.10.2020								
14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen	2.10.2020								
15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement	noch offen								
16. EU-ZK Einreichung (CLASS)	noch offen								

Anlage 3 Anhang 90 UZK-DA

29.12.2015

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 343/553

ANHANG 90

Entsprechungstabelle nach Artikel 254

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
1	AEO-Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung des AEO-Zertifikats (Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 14a und 14g bis 14k der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter – Kriterien für die Bewilligung des AEO-Status (die Artikel 22, 38 und 39 des Zollkodex und die Artikel 24 bis 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
2	Gesamtsicherheit, einschließlich Gesamtsicherheit im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (allgemein: Artikel 191 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92; gemeinschaftliches Versandverfahren: Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 373, 379 und 380 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit (Artikel 89 Absatz 5 und Artikel 95 des Zollkodex sowie Artikel 84 dieser Verordnung)
3	Einzelsicherheit mit Einzelsicherheitstiteln (Artikel 345 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln (Artikel 160 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
4	Bewilligungen des Betriebs von Verwahrungslagern (Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 185 bis 187a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen des Betriebs von Verwahrungslagern (Artikel 148 des Zollkodex, die Artikel 107 bis 111 dieser Verordnung und Artikel 191 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
5	Bewilligungen des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 253 bis 253g, 260 bis 262, 269 bis 271, 276 bis 278, 282 und 289 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (Artikel 166 Absatz 2 und Artikel 167 des Zollkodex, die Artikel 145 bis 147 dieser Verordnung und Artikel 223, 224 und 225 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
6	Bewilligungen des „Anschreibeverfahrens“ (Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 253 bis 253g, 263 bis 267, 272 bis 274, 276 bis 278 und 283 bis 287 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen der „Anschreibung in der Buchführung des Anmelders“ (Artikel 182 des Zollkodex, Artikel 150 dieser Verordnung und Artikel 233 bis 236 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447) oder Bewilligung des „vereinfachten Anmeldeverfahrens“ (siehe Nummer 5) und/oder bezeichnete oder zugelassene Orte (Artikel 139 des Zollkodex und Artikel 115 dieser Verordnung)
7	Einzige Bewilligung im vereinfachten Verfahren (SASP) (Artikel 1 Nummer 13 und die Artikel 253h bis 253m der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen der „zentralen Zollabwicklung“ (Artikel 179 des Zollkodex, Artikel 149 dieser Verordnung und Artikel 229 bis 232 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)

L 343/554

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
8	Bewilligungen für den Betrieb eines Linienverkehrs (Artikel 313b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für den Betrieb eines Linienverkehrs (Artikel 120 dieser Verordnung)
9	Bewilligungen für zugelassene Versender, Nachweise des Gemeinschaftscharakters T2L, T2FL oder Handelspapiere auszustellen, ohne dass sie der Zollbehörde zum Anbringen eines Sichtvermerks vorgelegt werden müssen (Artikel 324a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für zugelassene Versender, Nachweise des Gemeinschaftscharakters T2L, T2FL oder Warenmanifeste auszustellen, ohne dass sie der Zollbehörde zum Anbringen eines Sichtvermerks vorgelegt werden müssen (Artikel 218 dieser Verordnung)
10	Bewilligungen für „Wieger von Bananen“ (die Artikel 290a bis 290c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für „Wieger von Bananen“ (die Artikel 155 bis 157 dieser Verordnung, Artikel 251 und 252 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
11	Bewilligungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für zugelassene Versender (die Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe d bis Artikel 378 und die Artikel 398 bis 402 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu stellen (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a des Zollkodex, die Artikel 191, 192 und 193 dieser Verordnung und Artikel 313 und 314 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
12	Bewilligungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für zugelassene Empfänger (die Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe e bis Artikel 378 und die Artikel 406 bis 408 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren, die im Rahmen des Unionsversandverfahrens befördert werden, an einem zugelassenen Ort empfangen kann, womit der Versand gemäß Artikel 233 Absatz 2 des Zollkodex endet (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe b des Zollkodex, die Artikel 191, 194 und 195 dieser Verordnung und Artikel 313, 315 und 316 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
13	Bewilligungen des TIR-Versandverfahrens für zugelassene Empfänger (die Artikel 454a und 454b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen zu TIR-Zwecken für zugelassene Empfänger (Artikel 230 des Zollkodex, die Artikel 185, 186 und 187 dieser Verordnung und Artikel 282 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
14	Bewilligung für die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung (die Artikel 84 bis 90 und 130 bis 136 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 496 bis 523, 551 und 552 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung (die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)

29.12.2015

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 343/555

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
15	<p>Bewilligung für die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren)</p> <p>(die Artikel 84 bis 90 und 114 bis 123 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sowie die Artikel 129 und 536 bis 549 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag</p> <p>(die Artikel 201 bis 216 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 517 bis 519 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag</p> <p>Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex</p> <p>Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen in den Fällen gemäß Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s dieser Verordnung als erfüllt gelten.</p> <p>Artikel 85 Absatz 1 des Zollkodex</p>
16	<p>Bewilligung für die aktive Veredelung (Zollrückvergütungsverfahren) (die Artikel 84 bis 90 und 114 bis 129 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 536 bis 544 und 550 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag</p> <p>(die Artikel 201 bis 216 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 517 bis 519 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung</p> <p>(die Artikel 210 bis 225 und 255 bis 258 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 und 241 dieser Verordnung)</p> <p>Allgemeine Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag</p> <p>Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex</p> <p>Besondere Vorschriften für die Bemessung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen in den Fällen gemäß Artikel 167 Absatz 1 Buchstaben h, i, m, p, r oder s dieser Verordnung als erfüllt gelten.</p> <p>Artikel 85 Absatz 1 des Zollkodex</p>
17	<p>Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs A</p> <p>(Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs I</p> <p>(die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)</p>
18	<p>Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs B</p> <p>(Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs II</p> <p>(die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)</p>
19	<p>Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zolllager des Typs C</p> <p>(Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)</p>	<p>Bewilligungen für private Zolllager</p> <p>(die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)</p>

L 343/556

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
20	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zollager des Typs D (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für private Zolllager (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
21	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zollager des Typs E (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für private Zolllager (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
22	Bewilligungen des Betriebs von Lagern als Zollager des Typs F (Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 526 und 527 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für öffentliche Zolllager des Typs III (die Artikel 211 und 240 bis 243 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
23	Bewilligungen für Freizonen des Kontrolltyps I (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Freizonen (die Artikel 243 bis 249 des Zollkodex) Auf nationaler Ebene durchzuführen
24	Bewilligungen für Freizonen des Kontrolltyps II (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 804 und 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Zolllager Die Zollbehörden entscheiden nach dem 1. Mai 2016, mit welchem Typ von Zollager diese Freizonen als äquivalent betrachtet werden. (die Artikel 240 bis 242 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
25	Bewilligungen für Freilager (die Artikel 166 bis 176 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die Artikel 799 bis 804 und 812 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen für Zolllager Die Zollbehörden entscheiden unverzüglich, mit welchem Typ von Zollager diese Freilager als äquivalent betrachtet werden. (die Artikel 240 bis 242 des Zollkodex sowie die Artikel 161 bis 183 dieser Verordnung)
26	Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse (Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe b bis Artikel 378 und Artikel 386 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitsicherung der in den Unionsversand übergeführten Waren erforderlich ist (Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c des Zollkodex, die Artikel 191 und 197 dieser Verordnung und Artikel 313 und 317 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)

29.12.2015

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 343/557

	Geltende Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93	Geltende Vorschriften des Zollkodex, dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447
27	Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung (die Artikel 84 bis 90 und 145 bis 160 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 496 bis 523 und 585 bis 592 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung (die Artikel 210 bis 225, 255 und 259 bis 262 des Zollkodex und die Artikel 163, 164, 166, 169, 171 bis 174, 176, 178, 179, 181, 240, 242 und 243 dieser Verordnung und die Artikel 259 bis 264 und Artikel 266, 267, 268 und 271 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
28	Bewilligung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung (Artikel 84 bis 90 und 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und Artikel 496 bis 523 und 553 bis 584 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen der vorübergehende Verwendung (die Artikel 210 bis 225 und 250 bis 253 des Zollkodex, die Artikel 163 bis 165, 169, 171 bis 174, 178, 179, 182, 204 bis 238 dieser Verordnung und die Artikel 258, 260 bis 264, 266 bis 270, 322 und 323 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)
29	Bewilligungen der Endverwendung (die Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)	Bewilligungen der Endverwendung (die Artikel 210 bis 225 und 254 des Zollkodex und die Artikel 161 bis 164, 169, 171 bis 175, 178, 179 und 239 dieser Verordnung und die Artikel 260 bis 269 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447)